

3. Ausfertigung

SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN KREIS SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 20 FÜR DAS GEBIET „LINDREHM - NORD“ 10. Änderung FÜR DEN BEREICH

Westlich des Otto-Maderson-Weges südlich des Albrecht-Dürer-Ringes
und östlich des Waldes.

Aufgrund des § 10 des Bundesgesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom
08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch den Eingangsver-
trag vom 31.08.1990 in Verbindung mit Artikel des Gesetzes vom 23.09.1990
(BGBl. II S. 685) sowie nach § 82 der Landesbauordnung (LBO) vom 24.02.1983
(GVBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung
vom **17.12.1991** Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB und
Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO durch den Landrat des Kreises Segeberg folgende
Satzung über den Bebauungsplan Nr. 20 10. Änderung, Ergänzung, Aufhebung,
Terminaufhebung für den obigen Bereich, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A)
und dem Text (Teil B), erlassen:



TEIL „A“ PLANZEICHNUNG: Maßstab 1:1000

Zeichenerklärung, FESTSETZUNGEN

Es gilt die Bauutzungsverordnung (BauNV) I in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132).

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanZV B1) (BGBl. I S. 833/834, vom 22. August 1981)

VERKEHRSLÄCHEN: § 9 (1) II BauGB
Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtdreieck); § 9 (1) II BauGB
Art der baulichen Nutzung: § 9 (1) II BauGB
WR Reines Wohngebiet; § 3 BauNV
Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) II BauGB
G.R.Z. Grundflächenzahl; § 19 BauNV
G.F.Z. Geschossflächenzahl; § 20 BauNV
Z = ① Zahl der Vollgeschosse, zwingend; § 16 (4) und § 20 BauNV

Bauweise: § 9 (1) II BauGB
Nur Einzelhäuser zulässig; § 22 (2) BauNV
Baugrenze; § 23 (3) BauNV
Überbaubare Grundstücksfläche; § 9 (1) II BauGB; § 23 (1) BauNV
Offene Bauweise; § 22 (2) BauNV
Baugestaltung; § 82 LBO 1983
Verbindliche Dachneigung, Dachform
45° ± 3° Dachneigung;
S D Satteldach;
Stellung der baulichen Anlagen: § 9 (1) II BauGB
Firstriechung

Mit Geh- = G, Fahr- = F, und Leitungsrechten = L zu belastende Flächen; § 9 (1) II BauGB (mit Angabe der Nutzungsberechtigten / Begünstigten)
Von der Bebauung freizuhalten Schutzfläche; § 9 (1) II BauGB (Waldrandschutzstreifen 30 m)
Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets; § 16 (5) BauNV
DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

188 Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzlat; Katasteramtliche Flurstücksnummer;
In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke;
1, 2, 3, Durchlaufende Numerierung der Baugrundstücke;
Grundfläche einer geplanten baulichen Anlage;
Maßlinie mit Maßangabe;
Bereich der baulichen Festsetzungen;

TEIL „B“ TEXT:

Im übrigen gelten weiterhin die textlichen Festsetzungen der Ursprungsfassung des genehmigten Bebauungsplanes Nr. 20 Az: IV 2/61.21 Schr. vom 30.03.1982 (Rechtskraft 05.05.1982) mit Ausnahme der Ziffern 7 und 8.

verfahrensvermerk

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom **20.06.89**
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der „Kaltenkirchener Nachrichten“ am **06.07.1989** erfolgt.
2. Auf Beschluss der Stadtvertretung vom **13.11.1990** ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
3. Auf Beschluss der Stadtvertretung vom **13.11.1990** ist nach § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, erfolgt § 2 Abs. 2 BauGB.

4. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung für den obigen Bereich, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am **18.09.1991** öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden können, am **23.12.1990** in der „Kaltenkirchener Nachrichten“ ortsüblich bekanntgemacht worden.
5. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am **13.11.1990** geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

6. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung für den obigen Bereich ist nach der öffentlichen Auslegung (Z.M. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom **18.09.1991** bis zum **18.10.1991** während der Dienststunden / freier Tage erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, dass Bedenken und Anregungen auf zu den genehmigten Texten eingebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden können, am **07.09.1991** in der „Kaltenkirchener Nachrichten“ ortsüblich bekanntgemacht worden. Dabei wurde eine frühzeitige Beteiligung nach § 1 Abs. 2 Satz 2 BauGB durchgeführt.
7. Die Bebauungsplanänderung für den obigen Bereich wurde am **19.12.1991** von der Stadtvertretung (Teil A) und dem Text (Teil B) genehmigt. Die Begründung wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom **19.12.1991** gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorliegenden Verfahrensvermerk Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt.



STADT KALTENKIRCHEN DEN 16. März 1992
[Signature]
BURGERMEISTER

9. Der katastermäßige Bestand am **31.01.92** sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.



KATASTERAMT BAD SEGEBERG DEN 06.02.92
[Signature]
LEITER DES KATASTERAMTES

10. Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 2 und Abs. 3 BauGB ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am **01.07.1992** bestätigt, dass keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht werden kann. Außerdem hat der Landrat des Kreises Segeberg die Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO erteilt.



STADT KALTENKIRCHEN DEN 1. SEP 1992
[Signature]
BURGERMEISTER

11. Die Satzung über die Bebauungsplanänderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Lindrehm-Nord“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.



Stadt Kaltenkirchen Der Magistrat DEN 1. SEP 1992
[Signature]
BURGERMEISTER

12. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur Bebauungsplanänderung gemäß § 82 Abs. 4 LBO sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am **10.09.1992** ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am **11.09.1992** in Kraft getreten.



STADT KALTENKIRCHEN DEN 29.09.1992
[Signature]
BURGERMEISTER